

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2021/619 von Felix Keller: «Transparenz bei Angebotsöffnungen» 2021/619

vom 1. Februar 2022

1. Text der Interpellation

Am 30. September 2021 reichte Felix Keller die Interpellation 2021/619 «Transparenz bei Angebotsöffnungen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Angebotsöffnungen sind ein zentraler Bestandteil im öffentlichen Beschaffungswesen. Das Gesetz über öffentliche Beschaffungen SGS 420 regelt die Angebotsöffnungen wie folgt:

§ 24 Öffnung und Prüfung der Angebote

¹ Die Ausschreibung hält fest, wann und wo die Angebote geöffnet werden.

² Die Angebote werden von mindestens 2 Vertreterinnen oder Vertretern der Auftraggebenden geöffnet.

³ Die Anbietenden sowie die in den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Vollzugsorgane sind beim offenen und selektiven Verfahren zur Öffnung der Angebote eingeladen.

.....

Die Öffnung der Angebote sollte also den Bewerbenden stets zugänglich und transparent sein. Während der Covid-19-Pandemie wurde die Angebotsöffnung teilweise ohne Anwesenheit der Anbietenden durchgeführt.

Der Regierungsrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Werden die Angebotsöffnungen nun gänzlich unter Ausschluss der Anbietenden abgehalten und mit welcher Begründung?
2. Wie stellt die ausschreibende Stelle sicher, dass Transparenz bei der Angebotsöffnung vorherrscht?
3. Ist es rechtlich zulässig, die Teilnahme den beteiligten Parteien zu untersagen?
4. Ist der Zutritt der Anbietenden zur Angebotsöffnung mit Covid-Zertifikat denkbar?
5. Gibt es, falls die Angebotsöffnungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, die Möglichkeit eines Live-Streams?

2. Einleitende Bemerkungen

Zunächst ist anzumerken, dass die Beantwortung der Fragen ausschliesslich auf die Praxis im öffentlichen Beschaffungswesen der kantonalen Verwaltung bezieht. Keine Kenntnis hat der Regierungsrat über die entsprechende Praxis bei Angebotsöffnungen bei Gemeinden oder

weiteren Organisationseinheiten, die dem öffentlichen Beschaffungswesen zwar ebenfalls unterstellt sind, die Angebotsöffnungen jedoch eigenständig und eigenverantwortlich durchführen.

In der kantonalen Verwaltung zeichnet die Zentrale Beschaffungsstelle (ZBS) als Kompetenzzentrum im öffentlichen Beschaffungswesen für die Durchführung formal korrekter Beschaffungsverfahren verantwortlich. Zu ihrem Aufgabenbereich gehören unter anderem die angesprochenen Angebotseröffnungen, die zentral durch die ZBS vorgenommen werden.

In den vergangenen Monaten waren und sind aufgrund der Covid-19-Pandemie diverse Auflagen bezüglich Abstand, Schutzkonzepten etc. einzuhalten. Mit Aufkommen der Delta- und aktuell der Omikron-Variante standen und stehen dabei Kontaktbeschränkungen im Vordergrund, was auch die Durchführung von Angebotsöffnungen betrifft. Aufgrund dessen fanden und finden die Angebotsöffnungen seit Spätsommer 2020 sowohl zum Schutz aller Beteiligten ohne Teilnahme der Anbietenden statt.

Bezüglich Interesse und Teilnahme der Anbietenden an Angebotsöffnungen zeigt sich vor der Pandemie ein unterschiedliches Bild. Angebotsöffnungen Baumeisterarbeiten im Hoch- und Tiefbau wurden in aller Regel gut besucht. Vertretungen der Anbietenden gaben die Angebote kurz vor Ablauf der Frist zur Einreichung persönlich am Empfang in der Bau- und Umweltschutzdirektion ab und nahmen anschliessend an der Öffnung der Angebote teil. Ausschreibungen betreffend das Bauneben- und Ausbaugewerbe sowie Dienstleistungen und Lieferungen betreffend waren meist ohne oder nur mit vereinzelt Vertretungen von Anbietenden besucht.

3. Beantwortung der Fragen

1. *Werden die Angebotsöffnungen nun gänzlich unter Ausschluss der Anbietenden abgehalten und mit welcher Begründung?*

Bis zum Ende der erwähnten, durch die Pandemie bedingten Auflagen und Schutzkonzepten werden die Angebotsöffnungen auf diese Weise durchgeführt.

2. *Wie stellt die ausschreibende Stelle sicher, dass Transparenz bei der Angebotsöffnung vorherrscht?*

Gemäss Vorgaben in der Beschaffungsgesetzgebung sind mindestens zwei Vertreter bzw. Vertreterinnen der ausschreibenden Stelle anwesend, welche die Angebotsöffnung durchführen. Im Falle der kantonalen Verwaltung wären dies eine Person der ZBS sowie eine Person aus der Abteilung Zentrale Dienste (ZED) des Generalsekretariats der BUD.

Im Weiteren ist auf den in der Interpellation nicht erwähnten Umstand hinzuweisen, dass § 23 Absatz 3 der Verordnung zum Beschaffungsgesetz (Beschaffungsverordnung, SGS 420.11) Folgendes vorsieht: «*Den Anbietenden sowie den in den gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen vorgesehenen Vollzugsorganen wird auf Verlangen Einsicht gewährt*». Mit anderen Worten können Anbietende bei der ZBS Einsicht in das Protokoll über die Öffnung der Angebote verlangen. Diese Möglichkeit wird denn auch genutzt. In vielen Fällen, insbesondere Bauleistungen betreffend, ersuchen Anbietende um Zustellung des Offertöffnungsprotokolls. Die rechtlich vorgesehene Möglichkeit der Einsicht gewährt die Transparenz und Gewährleistung einer ordnungsgemässen Durchführung der Angebotsöffnung.

3. *Ist es rechtlich zulässig, die Teilnahme den beteiligten Parteien zu untersagen?*

Angesichts der aktuellen Pandemiesituation gilt es, eine Güterabwägung vorzunehmen. In diesem Fall zwischen dem Gesundheitsschutz bzw. der Eindämmung der Pandemiesituation, soweit dies möglich ist, und der Teilnahme von Anbietenden etc., die beim offenen und beim selektiven Verfahren an die Offertöffnungen eingeladen sind. Der Wortlaut von § 24 Abs. 3 des Gesetzes über die Beschaffungen (Beschaffungsgesetz, BeG; SGS 420) postuliert keinen absoluten Anspruch auf Teilnahme an den Offertöffnungen, worauf die Formulierung "*eingeladen sind*"

hinweist. Im Rahmen der Güterabwägung ist es deshalb zulässig, die gesetzliche Vorgesehene "Einladung" unter bestimmten Situationen zu widerrufen. Eine solche Situation ist mit der Covid19-Pandemie gegenwärtig gegeben. Der Schutz der Gesundheit und das Bestreben die Pandemie einzudämmen, wiegen in diesem Fall schwerer, als die Teilnahme an den Offertöffnungen. Es ist deshalb auch unter rechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden, wenn den Anbietenden die Teilnahme an der Offertöffnungen untersagt wird. Die Transparenz, einem Kernanliegen der Beschaffungsgesetzgebung, ist dennoch gewährleistet (vgl. dazu Antwort zu Frage 2.)

4. Ist der Zutritt der Anbietenden zur Angebotsöffnung mit Covid-Zertifikat denkbar?

Unter den aktuellen Umständen nicht, da die unverändert hohe Anzahl an Angebotsöffnungen und die mit einer solchen Regelung einhergehenden administrativen Aufwendungen und zu treffenden Vorkehrungen in keinem Verhältnis stehen.

5. Gibt es, falls die Angebotsöffnungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, die Möglichkeit eines Live-Streams?

Aus technischer Sicht wäre dies möglich, allerdings stehen auch hier Aufwand und Ertrag aus zwei Gründen in keinem Verhältnis: Zum einen ist davon auszugehen, dass die pandemischen Schutzvorschriften in absehbarer Zeit aufgehoben werden können. Zum anderen wird die Transparenz, wie erwähnt, durch die Möglichkeit der Einsichtnahme in das Protokoll über die Angebotsöffnung gleichermassen erreicht.

Liestal, 1. Februar 2022

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich